

## **Kooperationsvereinbarung der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung (Bewilligungsbedingungen)**

Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts, deren Gemeinnützigkeit im Januar 2009 anerkannt wurde. Sie ist demnach verpflichtet, ihre Fördermittel gemeinnützig zu verwenden. Vor diesem Hintergrund gelten für alle Förderungen nachfolgende grundlegende Bedingungen. Maßgeblich für alle Bewilligungen ist die durch den Stiftungsrat am 30. Juni 2009 verabschiedete „Förderrichtlinie zur Vergabe von Stiftungsmitteln der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung“, die auch unter [www.lotto-sport-stiftung.de](http://www.lotto-sport-stiftung.de) zu finden ist.

Weitere Voraussetzungen und zusätzliche Bedingungen für die Fördermaßnahme, die mit dem Bewilligungsschreiben übermittelt wurden, gelten insbesondere und sind Bestandteil dieser Fördervereinbarung. Grundlage für die Bewilligung ist der seitens des Antragstellers eingereichte Förderantrag an die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung.

### Abwicklung und Abrechnung

Die Stiftung erhält ihre Fördermittel durch das Land Niedersachsen und aus nicht abgeholten Gewinnen von Toto-Lotto Niedersachsen. Da die Höhe dieser Fördermittel schwanken kann, stehen die Bewilligungen der Stiftung stets unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Einnahme und Verfügbarkeit dieser Fördermittel.

Die finanzielle Zuwendung wird – gegebenenfalls in Teilbeträgen – so ausgezahlt, wie es der Projektträger in Abstimmung mit der Stiftung festgelegt hat. Gegebenenfalls sind bewilligte Mittel auch unter Angabe des genauen Verwendungszweckes und zeitnah zur Umsetzung des geförderten Projektes bei der Stiftung formlos schriftlich anzufordern.

Der Projektträger bestätigt der Stiftung jeden Eingang der Zahlung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung.

Macht der Projektträger falsche Angaben oder hält er die Auflagen der Stiftung nicht ein, so ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Wird das Projekt nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung begonnen und werden keine Mittel abgerufen, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf der Förderung.

### Datennutzung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und die dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. in ihrem Geschäftsbericht) zu nutzen.

#### Mittelverwendungsnachweis

Der Bewilligungsempfänger hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben enthält, zur Prüfung vorzulegen. Bei längerfristigen Vorhaben kann die Stiftung auch Zwischenabrechnungen verlangen. Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf der Förderung.

#### Projektbericht

Der Projektträger hat spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens einen Projektbericht in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen. Bei längerfristigen Vorhaben kann die Stiftung auch Zwischenberichte verlangen. Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf der Förderung.

#### Verwendung nicht benötigter Fördermittel und Rückzahlung

Werden weniger Mittel für ein Vorhaben benötigt als durch die Stiftung bewilligt, steht der Stiftung der Differenzbetrag für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben der Stiftung zur Verfügung. Bereits ausgezahlte Teilbeträge, die der Zuwendungsempfänger entgegen einer früheren Mitteilung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind dementsprechend an die Stiftung zurückzuzahlen.

#### Fördermittelkürzung bei nicht angezeigten Veränderungen im Projektverlauf

Werden Veränderungen des Projektverlaufes, insbesondere in der Zeitplanung oder im Kosten- und Finanzierungsplan (einschließlich möglicher Drittmittelgeber) nicht unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger schriftlich angezeigt, behält sich die Stiftung die Kürzung bereits bewilligter Fördersummen vor.

#### Gültige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit

Handelt es sich beim Projektträger um eine juristische Person, so legt dieser die Kopie einer gültigen Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit vor.

#### Kosten- und Finanzierungsplan und Zeitplan

Ergeben sich projektseitig während der Umsetzung Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sowie im Zeitplan, wird die Stiftung unverzüglich schriftlich unterrichtet.

#### Eigenmittel und Zuwendungen Dritter

Werden in der Antrags- oder Projektphase weitere Eigenmittel oder sonstige Mittel, z.B. öffentliche Zuwendungen eingeworben, ist die Stiftung unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

#### Vertrieb von Publikationen

Bei Publikationsprojekten ist der professionelle Vertrieb sicherzustellen und entsprechend nachzuweisen. Der Stiftung wird zur Weitergabe an Fachbibliotheken, -institutionen und Fachleuten eine ausreichende Anzahl von Belegexemplaren zur Verfügung gestellt oder der Bewilligungsempfänger stellt die Versendung an die zu benennenden Institutionen und Personen selbst sicher.

#### Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Vorhaben

Die Stiftung ist berechtigt, kostenfrei in ihrem Jahresbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten. Gegebenenfalls hierfür notwendige Abbildungen aus dem Projekt werden der Stiftung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Bewilligungsempfänger stellt sicher, dass in allen Publikationen und Veröffentlichungen, die in Verbindung mit dem Projekt stehen, auf die Förderung durch Stiftung hingewiesen wird.

Der Förderhinweis lautet grundsätzlich „Gefördert durch die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung“ (inkl. Logo). Ein entsprechendes Logo wird über die Geschäftsstelle oder auf der Internetseite [www.lotto-sportstiftung-nds.de](http://www.lotto-sportstiftung-nds.de) zur Verfügung gestellt.

Alle Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit werden rechtzeitig mit der Stiftung abgestimmt. Projektbezogene Publikationen und Veröffentlichungen oder solche, in den über das Projekt berichtet wird, werden rechtzeitig der Stiftung zur Freigabe vorgelegt. Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf der Förderung.

#### Externe Prüfung

Die Stiftung ist berechtigt, eine externe Prüfung des Vorhabens durch einen von ihr benannten Wirtschaftsprüfer zu veranlassen. Der Projektträger wird in diesem Fall alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Sollte ein schuldhaftes Verhalten des Bewilligungsempfängers festgestellt werden, trägt dieser die Kosten.

#### Geschäftsstelle und Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen der Abwicklung der geförderten Projekte bzw. deren Betreuung ist die Geschäftsstelle der Stiftung. Der Geschäftsstelle wird ein durch einen gesetzlichen Vertreter des Bewilligungsempfängers unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung übermittelt.

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung  
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover

Telefon: 0511 – 1268 -5051  
Telefax: 0511 – 1268 - 5055  
E-Mail: [info@lotto-sportstiftung-nds.de](mailto:info@lotto-sportstiftung-nds.de)

Ansprechpartner:

Dr. Sönke Burmeister, Geschäftsführer  
Telefon: 0511 – 1268 -5050  
[soenke.burmeister@lotto-sportstiftung-nds.de](mailto:soenke.burmeister@lotto-sportstiftung-nds.de)

Yvonne Ehrl, Assistenz und Projekte  
Telefon: 0511 – 1268 -5051  
[yvonne.ehrl@lotto-sportstiftung-nds.de](mailto:yvonne.ehrl@lotto-sportstiftung-nds.de)

Bewilligungsempfänger (Institution):

---

Vertreter:

---

Ort / Datum:

---

Unterschrift:

---